

RS OGH 1978/1/10 3Ob536/77

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.01.1978

Norm

AktG §70

Rechtssatz

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, kann kein Vorstandsmitglied von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden. Für die Ausübung der Geschäftsführung trifft das Gesetz keine allgemeine Regelung. Der Vorstand selbst, die Satzung oder der Aufsichtsrat kann anordnen, daß die Aufgabe der Geschäftsführung unter die Vorstandsmitglieder verteilt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 536/77

Entscheidungstext OGH 10.01.1978 3 Ob 536/77

Veröff: GesRZ 1978,36

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0049359

Dokumentnummer

JJR_19780110_OGH0002_0030OB00536_7700000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at